

Gemeinde Schwörstadt

Satzung

**zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
der Gemeinde Schwörstadt vom 08. Oktober 2012 geändert am 22.09.2015,
05.11.2020, 16.12.2021 zuletzt geändert am 23.05.2022**

**Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und
der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat
der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt am 15.12.2022 folgende Ände-
rungssatzung beschlossen:**

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 08.10.2012 in Verbindung mit der Änderungssatzungen vom 05.11.2020, vom 16.12.2021, vom 22.09.2015 und vom 23.05.2022 wird wie folgt geändert:

§ 37

Höhe der Abwassergebühren

1. Die Schmutzwassergebühr (§ 35) beträgt je m³ Abwasser: 1,65
2. Die Niederschlagswassergebühr (§ 35a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,75 €
3. Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 34 Abs. 3), berechnet sich nach § 10 der jeweils gültigen Entsorgungssatzung der Gemeinde Schwörstadt.
4. Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 35 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwörstadt, den 15.12.2022

Christine Trautwein-Domschat

Christine Trautwein-Domschat,
Bürgermeisterin



A u s z u g

aus der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung
vom 19.12.2022

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulationen und die Änderung der Abwassersatzung vom 08.12.2012

[...]

Beschluss: 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen (einstimmig)

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung für den Kalkulationszeitraum 2023/2024 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Der angehängten Gebührenkalkulation für die Jahre 2023/2024 wird zugestimmt. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Lediglich der Schmutzwasseranteil wird weiterhin nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen berücksichtigt.

2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Entscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.

4. Der Straßenentwässerungskostenanteil wird, gemäß den Kalkulationen für die Jahre 2023 und 2024 auf jeweils 60.758,13 € festgestellt und eingeplant.

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) und Straßenentwässerungskostenanteil (SEKA) aufgeteilt:

| Haushaltsposition / Kostenstelle | Schlüssel | Anteile der Kostenträger | | |
|--|-----------|--------------------------|--------|------|
| | | SW | NWpriv | SEKA |
| Laufende Kosten Kläranlage (vedewa-Modell) | LfdKKI | 95,6% | 3,2% | 1,2% |

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Schwörstadt vom 29. Oktober 2001

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 29.10.2001, geändert am 26.11.2012, geändert am 22.9.2015, geändert am 05.11.2020 zuletzt geändert am 23.05.2022 wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 2

Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (m³) 2,95 Euro.

§ 38 Abs. 1

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:
QN 2,5 5,00 Euro/Monat QN 6 5,58 Euro/Monat
QN 10 6,83 Euro/Monat

§ 40 Abs. 2

Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (m³) Pauschalverbrauchsmenge 2,95 Euro erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwörstadt, den 15.12.2022

Christine Trautwein-Domschat,
Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

der Gemeinde Schwörstadt vom 08. Oktober 2012 geändert am 22.09.2015, 05.11.2020, 16.12.2021 zuletzt geändert am 23.05.2022

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 08.10.2012 in Verbindung mit der Änderungssatzungen vom 05.11.2020, vom 16.12.2021, vom 22.09.2015 und vom 23.05.2022 wird wie folgt geändert:

§ 37 Höhe der Abwassergebühren

1. Die Schmutzwassergebühr (§ 35) beträgt je m³ Abwasser: 1,65
2. Die Niederschlagswassergebühr (§ 35a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,75 €
3. Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 34 Abs. 3), berechnet sich nach § 10 der jeweils gültigen Entsorgungssatzung der Gemeinde Schwörstadt.
4. Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 35 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwörstadt, den 15.12.2022

Christine Trautwein-Domschat,
Bürgermeisterin